

VERORDNUNG Nr. 648 vom 23. Dezember 2020

Veröffentlicht am 23.12.2020 (Zusammenfassung)

Regelt die von der brasilianischen Nationalen Gesundheitsbehörde ANVISA empfohlene ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(...)

Art. 1 Diese Verordnung sieht die ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkung der Einreise von Ausländern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vor, wie in Absatz VI der **Einleitung** des Art. 3 des Gesetzes Nr. 13.979 vom 6. Februar 2020 vorgesehen. Die durch diesen Erlass beschlossenen Einschränkungen erfolgen aufgrund der fachlich begründeten Empfehlungen der Gesundheitsbehörde ANVISA im Zusammenhang mit den Kontaminations- und Verbreitungsrisiken des Coronavirus' **SARS-CoV-2 (COVID-19)**.

Art. 2 Die Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, über Fernstraßen, über andere Landwege oder über den Wasserweg, wird eingeschränkt.

Art. 3 Die in dieser Verordnung genannten Einreisebeschränkungen **gelten nicht** für:

I – Brasilianische Staatsbürger (von Geburt oder eingebürgert);

II – Einwanderer mit einer zeitlich befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung, die einen ständigen Wohnsitz im brasilianischen Staatsgebiet haben;

III – Ausländische Fachkräfte, die im Dienst von internationalen Organisationen stehen oder von diesen entsandt werden, vorausgesetzt sie können sich ordnungsgemäß ausweisen;

IV – Bei der brasilianischen Regierung akkreditierte ausländische Bedienstete;

V – Ausländer:

a) die Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Elternteil oder gesetzliche Vertreter von Brasilianern sind;

b) deren Einreise von der brasilianischen Regierung aufgrund eines öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen ausdrücklich genehmigt wird;

c) die im Besitz eines brasilianischen Migrantenausweises – *Registro Migratório Nacional* (RNM) sind; und

VI – Gütertransporte;

§ 1 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** die Einreise auf dem Luft- oder Wasserweg von Schiffsbesatzungen zwecks Ausübung spezifischer Tätigkeiten an Bord eines Seefahrzeugs oder einer Plattform in brasilianischen Hoheitsgewässern, sofern die der Situation entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

§ 2 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** das von der Bundespolizei genehmigte Ausschiffen von Schiffsbesatzungen, wenn medizinische Versorgung notwendig ist, oder um einen Rückflug in das Herkunftsland aus betrieblichen Gründen oder wegen der Beendigung des Arbeitsvertrags zu erreichen.

§ 3 Die in § 2 genannte Genehmigung wird erteilt, wenn eine vom zuständigen Reeder unterzeichnete Verpflichtungserklärung bezüglich Kostenübernahme für den Landgang vorliegt, die lokalen Gesundheitsbehörden vorab zugestimmt haben und die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

§ 4 Im Falle der Einreise in das Land auf Fernstraßen, anderen Landwegen und dem Wasserweg gelten die Bestimmungen im Absatz II und den Punkten „a“ und „c“ des Absatzes V der **Einleitung** nicht für Ausländer, die aus der Bolivarischen Republik Venezuela kommen.

Art. 4 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht**:

I - Die Durchführung grenzüberschreitender humanitärer Maßnahmen, die vorab von den lokalen Gesundheitsbehörden genehmigt wurden;

II - Den Verkehr von Bewohnern grenznaher Gebiete in Zwillingstädten (grenzüberschreitenden Nachbarstädten) bei Vorlage eines Ausweises für Bewohner grenznaher Gebiete oder eines anderen entsprechenden Dokuments, vorausgesetzt, das Nachbarland gewährleistet Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Brasilianern;

III - Den freien Straßengüterverkehr, auch wenn der Fahrer die gesetzlichen Bedingungen des Art. 3 nicht erfüllt.

Einziger Absatz. Die Bestimmungen im Absatz II der **Einleitung** gelten nicht für die Grenze zur Bolivarischen Republik Venezuela.

Art. 5 In Ausnahmefällen darf ein Ausländer, der sich in einem der direkt angrenzenden Länder befindet und die Landgrenze überqueren muss, um einen Rückflug in sein Wohnsitzland zu erreichen, mit Genehmigung der Bundespolizei in die Föderative Republik Brasilien einreisen.

Einziger Absatz. Für den in der **Einleitung** genannten Fall:

I - muss sich der Ausländer direkt zum Flughafen begeben;

II - muss eine offizieller Antrag der Botschaft oder des Konsulats seines Wohnsitzstaates vorliegen, und

III - müssen die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

Art. 6 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen **nicht** die Einreise auf dem **Landweg** von Ausländern, die aus der Republik Paraguay kommen, sofern die der Situation entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

Art. 7 Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen verhindern **nicht** die Einreise von Ausländern auf dem **Luftweg**, sofern die der Situation entsprechenden

Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist.

§ 1 Für die in der **Einleitung** genannten Zwecke sind Reisende aus dem Ausland, sowohl brasilianische als auch ausländische Staatsangehörige, verpflichtet, der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft vor Antritt der Reise folgendes vorzulegen:

I. Einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in den 72 Stunden vor Antritt der Reise.

a) Das Dokument muss in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache vorgelegt werden

b) Der Test muss in einem Labor durchgeführt werden, das von der Gesundheitsbehörde des Abreiselandes anerkannt ist.

c) Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufenthalten, bei denen der Reisende im Transitbereich des Flughafens verbleibt, werden die zweiundsiebzig Stunden in Bezug auf die Abreise zur ersten Etappe der Reise gerechnet.

d) Reisende, die Reisen durchführen, die zweiundsiebzig Stunden ab Durchführung des **RT-PCR**-Tests überschreiten, müssen einen neuen Test zum Nachweis einer **SARS-CoV-2** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den 72 Stunden vor Antritt des Fluges nach Brasilien.

e) Kinder unter dem vollendeten zwölften Lebensjahr, die begleitet reisen, müssen keinen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) vorlegen, wenn alle Begleiter einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den 72 Stunden vor Antritt der Reise;

f) Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten elften Lebensjahr, die unbegleitet reisen, müssen einen schriftlichen Nachweis über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2** Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, durchgeführt in den 72 Stunden vor Antritt der Reise;

g) Kinder unter dem vollendeten zweiten Lebensjahr sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests (**RT-PCR**) zum Nachweis einer **SARS-CoV-2** Infektion für eine Reise in die Föderative Republik Brasilien befreit.

II. Eine ausgefüllte Gesundheitserklärung für Reisende (Declaração de Saúde do Viajante - DSV) in Papierform oder digital, in der Zustimmung zu den Maßnahmen des Infektionsschutzes erklärt wird, die während des Aufenthalts im Land einzuhalten sind.

§ 2 Reisende, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind unter den folgenden Voraussetzungen von der Einhaltung der unter § 1 genannten Maßnahmen befreit:

I – Flüge aus dem Ausland mit Umsteigen in der Föderativen Republik Brasilien, bei denen kein Aussteigen mit anschließender Einreisekontrolle erfolgt.

II – Zwischenlandungen aus technischen Gründen von Flugzeugen aus dem Ausland, wenn kein Aussteigen von Reisenden ohne vorherige Genehmigung der Gesundheitsbehörden erfolgt.

§ 3 Internationale Flüge mit dem Ziel Föderative Republik Brasilien, die in im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland starten oder dort zwischenlanden, sind vorübergehend untersagt.

§ 4 In der Föderativen Republik Brasilien ist Reisenden, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen oder sich dort in den vorangegangenen vierzehn Tagen aufgehalten haben, die Einreise vorübergehend nicht gestattet.

§ 5 Die Migrationsbehörde kann auf Veranlassung der Gesundheitsbehörde die Einreise nach Brasilien im Fall von Personen untersagen, die nicht in Art. 3 aufgeführt sind und die die Anforderungen des § 1 oder die Bestimmungen des § 4 nicht einhalten.

§ 6 Reisende, die unter die Bestimmungen des Art. 3^o fallen und die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen oder sich dort in den vorangegangenen vierzehn Tagen aufgehalten haben. müssen nach Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet für vierzehn Tage in Quarantäne.

Art. 8 Eine Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat für den Rechtsverletzer folgende Konsequenzen:

I - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;

II - sofortige Rückführung oder Abschiebung; und

III - Nichtbeachtung des Asylantrages.

Art. 9 Die zuständigen Behörden können zusätzliche Regelungen erlassen, dazu gehören auch Regelungen zum Gesundheitsschutz in Bezug auf Verfahren, Wasserfahrzeuge sowie betriebliche Belange.

Art. 10 Die in dieser Verordnung nicht berücksichtigten Fälle werden vom Ministerium der Justiz und für öffentliche Sicherheit entschieden.

Art. 11 Die Ministerien sollen im Rahmen ihrer Befugnisse die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung treffen.

Art. 12 Die Verordnung Nr. 630 vom 17. Dezember 2020 des Ministers und Leiters des Präsidialamtes sowie der Minister der Justiz und für öffentliche Sicherheit, für Infrastruktur und für Gesundheit wird hiermit aufgehoben.

Art. 13 Diese Verordnung tritt in Kraft:

I – am 25. Dezember 2020 in Bezug auf die Bestimmungen des §3 und §4 des Art. 7;

II – am 30. Dezember 2020 in Bezug auf die Bestimmungen des §1 des Art. 7;

II – am Tag ihrer Veröffentlichung in Bezug auf die sonstigen Bestimmungen.

WALTER SOUZA BRAGA NETTO
Minister und Leiter des Präsidialamtes
ANDRÉ LUIZ DE ALMEIDA MENDONÇA
Minister der Justiz und für öffentliche Sicherheit
EDUARDO PAZUELLO
Minister für Gesundheit